



Schifffahrtspolizeiliche Anordnung

(Anordnung vorübergehender Art gemäß § 1.22 der MoselSchPV)

über
***die Auswirkungen der Abflussschwankungen der Mosel
in den Stauhaltungen Grevenmacher-Wellen und Stadtbredimus-Palzem***

Hiermit wird den Benutzern der Wasserstraße Mosel mitgeteilt, dass auf Grund der derzeitigen Niedrigwasserperiode, plötzliche Abflussschwankungen der Mosel zu mehrstündigen Stauzielunterschreitungen führen können.

In Abweichung vom Hinweis vom 11. Mai 1999 muss, bis zur Verbesserung der Lage, die Fahrrinntiefe in den Stauhaltungen Grevenmacher-Wellen und Stadtbredimus-Palzem auf 2,80 m beschränkt werden.

Unter den gegebenen Umständen werden die betroffenen Schiffe aufgefordert:

- die momentanen, lokalen Gegebenheiten, welche Ihnen durch die Staustufenbetriebswärter mitgeteilt werden, zu berücksichtigen;
- die eventuell ausgesprochenen Anweisungen zu beachten

und

- rechtzeitig, auch während dem Stillliegen, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer Grundberührung, bzw. einer Festfahung zu ergreifen.

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Trier.

Grevenmacher, den 28. April 2020

Chef du Service de la navigation fluviale f.f.

Norbert SCHILLING